



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Jordanien** (Haschemitisches Königreich Jordanien)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Aktueller Zivilregisterauszug** im Original;  
dieses Dokument dient auch als Familienstandsnachweis.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, bei
  - a) Moslems ausgestellt durch das Sharia-Gericht,
  - b) sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaften ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde.
- 3) Für jordanische Frauen islamischer Konfession:
  - a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung**  
(Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
  - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Ehevormunds (Weli)** in urkundlicher Form im Original.  
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 3) Die Eheschließung einer jordanischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.  
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Jordanien besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den jordanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Jordanien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Jordanien besteht aus 2 Seiten.